

# RS OGH 1988/7/19 1Ob16/88, 1Ob103/07i, 1Ob23/12g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.1988

## Norm

AHG §6 Abs1

## Rechtssatz

Die Ablaufhemmung gemäß Satz 1 gilt auch für die zehnjährige Verjährungsfrist. Der Geschädigte kann das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu Ende führen und hat dann ohne Rücksicht auf die Dauer dieser Verfahren immer noch ein volles Jahr Zeit, die Amtshaftungsklage einzubringen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 16/88  
Entscheidungstext OGH 19.07.1988 1 Ob 16/88  
Veröff: SZ 61/173 = JBI 1989,45
- 1 Ob 103/07i  
Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 103/07i  
Auch; Beisatz: Der Begriff der „Rechtskraft“ im Hemmungstatbestand ist weit auszulegen. Es kommt nicht auf die formelle Rechtskraft, sondern darauf an, wann über eine bekämpfte Entscheidung endgültig abgesprochen wurde, weshalb auch die Möglichkeit eines außerordentlichen Rechtsmittels an den OGH und die Anrufung von VfGH und VwGH zu berücksichtigen sind. (T1); Veröff: SZ 2007/103
- 1 Ob 23/12g  
Entscheidungstext OGH 01.03.2012 1 Ob 23/12g  
nur: Die Ablaufhemmung gemäß Satz 1 gilt auch für die zehnjährige Verjährungsfrist. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0050336

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.05.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)